



Satzung über örtliche Bauvorschriften

Inkrafttreten: 11.04.1995

1. Änderungssatzung vom 06.03.2000 Inkrafttreten 01.01.2002

2. Änderungssatzung vom 30.12.2014 Inkrafttreten 01.01.2015

Die Gemeinde Bidingen erlässt aufgrund des Art. 98 Abs. 1, 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO, BayRS 2132-1-I i. d. Fassung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO, FN BayRS 2820-1-1-I) i. d. Fassung vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende

Satzung über örtliche Bauvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für baugenehmigungspflichtige (Art. 62 BayBO) und genehmigungsfreie (Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 a und b 2 BayBO) Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen

(1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung von Garagen, Stellplatzüberdachungen und Stellplätzen getroffen, so bleiben sie von dieser Satzung unberührt.

(2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3

Gestaltung von Garagen und Stellplatzüberdachungen

(1) Garagen sind mit Sattel- oder Pultdächern auszubilden. Flach- oder Sheddächer sind nicht zulässig.

Bei Garagen und Stellplatzüberdachungen, die an der Grundstücksgrenze oder unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen errichtet werden, darf die Dachneigung von Sattel- oder Pultdächern die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Ist ein Hauptgebäude nicht vorhanden, darf die Dachneigung bei Satteldächern für Grenzgaragen maximal 40° und bei Pultdächern maximal 25° betragen.

(2) Bei einem gegensätzlichen Grenzanbau sind die Garagen und Stellplatzüberdachungen bzgl. Länge, Wandhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten. Die Errichtung eines gemeinsamen Satteldaches, giebelständig zur Straßenseite, über zwei Grenzgaragen ist bis zu einer Breite von 4,0 m je Grenzgarage zulässig.

(3) Bedachungen von Garagen müssen mit dem gleichem Material ausgeführt sein wie die Bedachung des Hauptgebäudes.

Ist ein Hauptgebäude nicht vorhanden, sind Bedachungen von Garagen aus Wellplatten nicht zulässig.

§ 4

Stauraum vor Garagen

Garagen und Stellplatzüberdachungen dürfen grundsätzlich nur mit einem Abstand von mind. 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin errichtet werden.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können durch das Landratsamt Ostallgäu auf schriftlichen, zu begründenden Antrag gem. Art. 70 Abs. 2 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde Bidingen genehmigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bidingen, 04.04.1995

GEMEINDE BIDINGEN

Gast

1. Bürgermeister